



Brüssel, den 7. November 2018
(OR. en)

13916/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0339(NLE)

TRANS 506

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	ST 13340/18 TRANS 463
Nr. Komm.dok.:	ST 12727/18 TRANS 426 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist – Annahme

1. Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (im Folgenden „AETR“) zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der Vertragsparteien in Bezug auf die Lenk- und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer sowie die technischen Anforderungen für die Verwendung von Fahrtenschreibern zu harmonisieren. Das AETR trat am 5. Januar 1976 in Kraft, und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien.
2. Die Kommission hat am 2. Oktober 2018 einen Vorschlag zur Festlegung eines neuen Standpunkts der EU im Rahmen des AETR vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Sicherheits- und Datenschutzstandards für die nicht der EU angehörenden Vertragsparteien zu verbessern, indem deren Anbindung an TACHOnet, das Telematiknetz für den automatischen Austausch von Informationen über Fahrerkarten, künftig über die von der Kommission entwickelte Plattform "eDelivery" erfolgt. Die betreffenden Standards sollten in einer zusätzlichen Anlage zum AETR festgelegt werden. AETR- und TACHOnet-Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten hatten die Einzelheiten dieser Anlage erarbeitet.

3. Auf der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 8. Oktober 2018 wurde der Vorschlag allgemein befürwortet, wobei einige Delegationen Prüfungsvorbehalte einlegten. Die Delegationen wurden gebeten, bis Ende Oktober 2018 Anmerkungen zu übermitteln. Die Gruppe kam überein, dass nach der Sitzung der Sachverständigengruppe des AETR am 15. Oktober 2018 im Anschluss an die Festlegung des Standpunkts der EU eine förmliche Übermittlung an die Sachverständigengruppe erfolgen sollte. Der Vorsitz hat den Vorschlag leicht abgeändert, um dem Rechnung zu tragen.¹
4. Nachdem die Frist für Anmerkungen abgelaufen ist, wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, den Beschlussentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13711/18) mit der zugehörigen Anlage (Dok. 13711/18 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen im Hinblick auf seine förmliche Übermittlung an die Sachverständigengruppe des AETR und den UNECE-Hauptausschuss Straßenverkehr anzunehmen. Das Europäische Parlament wird entsprechend unterrichtet.

¹ Siehe Dok. ST 13340/18.